Das erfordert in erster Linie, die Grundfragen der Lizenz als Rechtsform neu durchdenken. Zu beachten ist dabei die Internationalität beziehungen. Sie verlangt — als Minimalforderung in den Grundfragen Übereinstimmung. Ohne diese kann die Rechtsform Funktion ihre als Rechtsgrundlage nicht erfüllen. Eine in den Ländern voneinander abweichende Beurteilung und Regelung der Einzelfragen dagegen schließt internationale Verwendbarkeit der Rechtsform nicht wenn sie aus. Rechtssicherheit nicht gerade fördert.

Übereinstimmung im allgemeinen und Differenziertheit im einzelnen kennzeichnen auch die gegenwärtige internationale Lizenzrechtslage. Möglichkeit Übereinstimmung und Notwendigkeit. diese unbeschadet resultieren aus der gesellunterschiedlicher Gesellschaftssysteme — zu erhalten, Neutralität potentieller Lizenzobjekte als Produktivkräfte vertragstypenbildenden ihrer Funktion. aus dem gleichartigen tatsächlichen und juristisch-technischen Charakter der Lizenz internationalen Funktion des Lizenzvertrages.9

Anstrengungen sozialistischen Rechtswissenschaft der sind also darauf zu richten, das Institut des Lizenzvertrages zu einem Instrument auszubilden. das den internationalen Ideenaustausch maximal fördert und die tigte aller an diesem Austausch Interessierten ermöglicht. vorauszusetzen. daß die Rechtsform die systembedingten Besonderheiten berücksichtigt und den ökonomischen Vorgang richtig erfaßt. auf regelnd einwirken soll.

Das besagt zweierlei:

Beschaffenheit Erstens dürfen die durch die der einzelnen Gesellschafts-Unterschiede im Recht nicht verwischt oder systeme bedingten gar werden. kommt vielmehr darauf an. sozialistischen Rechtsauffassungen diesem Bereich der internationalen Rechtsentwicklung auch in verschaffen Die Wesensgleichheit der materiellen Produktionsbedingungen den verschiedenen Gesellschaftssystemen und die Korrespondenz der durch bedingten den technischen Fortschritt notwendigen gesellschaftlichen Verpolitisch-moralischen Grundsätzen haltensweisen mit den im Sozialismus sozialistischen Rechtswissenschaft. Rechtsformen ermöglicht es der auszubilihren Grundlagen international anwendbar sind. ohne klassenneutral zu sein Ihre Allgemeingültigkeit ist in den wesensmäßig übereinstimmenden materiellen Produktionsbedingungen der verschiedenen schaftssysteme begründet. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gesellhier nicht unbedingt in der iuristisch-technischen schaftssystemen werden Gestaltung der Rechtsform sichtbar, sondern ergeben sich aus ihrem politischökonomischen Gehalt der Art und Weise ihrer Ausbildung hinsichlich Regelungen im einzelnen und ihrer Handhabung in der Praxis.

davon auszugehen, daß Ökonomie und Recht übereinstimmen ist müssen. Daraus folgt, daß die Rechtsform den praktischen sozialökonomischen der Wechselwirkung Bedürfnissen entsprechen muß. Infolge vpn und Recht müssen Veränderungen der materiellen Produktionsbedingungen ökonomischen Verhältnisse Veränderungen Rechtsformen und zu der Rechtsinhalte führen.

Im Zuge der technischen und politischen Revolutionen haben sich die materiellen Produktionsbedingungen und mit ihnen die durch sie determinierten

⁹ vgl. hierzu für das Patentrecht H. Nathan, "Die Nutzung und rechtliche Sicherung von Erfindungen in der Epoche der wirtschaftlichen und technischen Revolution", / der neuerer, 1966, Sonderheft "Der internationale Schutz von Erfindungen im Zeitalter der technischen Revolution", S. 2 ff.